

Standard-Verkaufs- und Lieferbedingungen der SERVOMEX GmbH

1. Geltungsbereich
 - 1.1. Jeglicher Verkaufsvertrag und Vertrag, über die Erbringung von Dienstleistungen (Dienstleistungsvertrag) wird in Übereinstimmung mit den vorliegenden Standardbedingungen für den Verkauf und die Erbringung von Dienstleistungen (Bedingungen) geschlossen und unterliegt diesen Bedingungen. Bedingungen und Bestimmungen des Kunden, welche zu unseren Bedingungen im Widerspruch stehen oder von diesen abweichen, weisen wir hiermit zurück, es sei denn, wir haben ihrer Anwendung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Bedingungen haben selbst dann Vorrang, wenn uns bekannt ist, dass die Bedingungen des Kunden zu unseren Bedingungen im Widerspruch stehen oder von ihnen abweichen und wir die Lieferung an/Leistung für den Kunden dennoch vorbehalten ausführen.
 - 1.2. Unsere Bedingungen gelten ebenfalls für sämtliche zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden im Zusammenhang mit dessen Aktivitäten im Rahmen der vorliegenden Geschäftsbeziehung.
 - 1.3. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Kunde seine Rechte weder ganz noch teilweise abtreten oder auf andere Weise weitergeben und keine seiner sich aus den vorliegenden Bedingungen ergebenden Verpflichtungen ganz oder teilweise übertragen, es sei denn, das Interesse des Kunden wird dadurch in unzumutbarer Weise beeinträchtigt.
 2. Vertragsabschluss
 - 2.1. Soweit darin nichts anderes festgelegt ist, sind unsere Angebote unverbindlich und jederzeit widerrufbar. Aufträge sind für uns erst dann verbindlich, wenn sie schriftlich akzeptiert wurden. Der Umfang unserer Lieferungen wird durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung geregelt. Unsere Vertriebsmitarbeiter sind im Allgemeinen nicht befugt, Nebenverträge abzuschließen oder Zusicherungen zu machen, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen.
 - 2.2. Jegliche in Bezug auf eine Vertragserfüllung getroffene Vereinbarung zwischen uns und dem Kunden ist nur dann rechtskräftig, wenn sie in einem schriftlichen Vertrag festgehalten ist. Jegliche Änderung des Vertrags hat schriftlich zu erfolgen.
 - 2.3. Wir behalten uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte an den Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, anderen Dokumenten und Mustern vor. Dokumente dieser Art dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Kunde darf nichts an Dritte weitergeben, ohne zunächst unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung einzuholen, und muss uns die Objekte auf Verlangen unverzüglich zurückgeben.
 - 2.4. Der Kunde liefert uns alle Informationen und Materialien, die wir benötigen, um die Leistungen gemäß den Bedingungen des jeweils geltenden Vertrags zu erbringen.
 3. Preise, Zahlungsbedingungen
 - 3.1. Sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes angegeben ist, verstehen sich unsere Preise "ab Werk" (Incoterms 2000) und enthalten die Verpackung in Pappkartons, jedoch keine Mehrwertsteuer. Die Versandkosten und die Kosten für eine spezielle Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt. Sämtliche öffentlichen Abgaben wie etwaige Zollgebühren und - falls zutreffend - die jeweilige Urheberrechtsabgabe nach dem deutschen Urheberrechtsgesetz gehen zu Lasten des Kunden. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind wir nicht zur Rücknahme, Rücksendung oder Entsorgung der Verpackung verpflichtet.
 - 3.2. Sofern keine besonderen Vereinbarungen getroffen wurden, sind unsere Preise unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses veröffentlichten Listenpreise. Sofern nichts anderes schriftlich festgelegt wurde, hat die vollständige Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto an unser Zahlungszentrum zu erfolgen. Bei Dienstleistungen haben wir das Recht, dem Kunden monatlich im Voraus eine Rechnung auszustellen.
 - 3.3. Sofern die vereinbarte Leistungsfrist 4 Monate nach Vertragsabschluss liegt oder wenn die Leistungsfrist aus Gründen, für die der Kunde verantwortlich ist oder das Risiko übernommen hat, 4 Monate nach Ausfertigung des Vertrags liegt, dann behalten wir uns das Recht vor, unsere Preise in angemessenem Umfang soweit zu erhöhen, wie es erforderlich ist, um die Kosten zu decken, die nach Ausfertigung des Vertrags entstanden sind - insbesondere infolge von Tarifverträgen oder Erhöhungen der Materialkosten. Auf Verlangen werden dem Kunden diese Kostensteigerungen offen gelegt.
 - 3.4. Bei Zahlungsverzug des Kunden berechnen wir generell Zinsen in Höhe von acht (8) Prozentpunkten über dem im BGB festgelegten Basiszinssatz. Sofern wir nachweisen können, dass durch den Verzug höhere Schäden entstanden sind, haben wir das Recht, dafür Schadensersatz zu fordern.
 - 3.5. Sofern Ratenzahlung vereinbart wurde, wird der gesamte ausstehende Betrag eingefordert und vorzeitig fällig, wenn der Kunde mit einer Ratenzahlung in Verzug gerät.
 - 3.6. Der Kunde ist nur dann zur Verrechnung berechtigt, wenn seine Gegenansprüche endgültig gerichtlich zuerkannt wurden oder unbestritten sind. Der Kunde kann ein Recht zur Einbehaltung oder Leistungsverweigerung nur dann ausüben, wenn sein Gegenanspruch aus dem gleichen Vertrag resultiert und unbestritten ist oder endgültig gerichtlich zuerkannt wurde.
 - 3.7. Eine Zahlung gilt dann als geleistet, wenn wir über die Gelder verfügen können. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben wir Eigentümer der Waren.
 - 3.8. Sind wir verpflichtet, zunächst unsere Leistung zu erbringen, und erlangen wir nach Vertragserfüllung Kenntnis über Umstände, nach denen unsere Zahlungsforderung durch eine voraussichtliche Leistungsunfähigkeit auf Seiten des Kunden in Gefahr geraten würde, so können wir nach unserem Ermessen fordern, dass innerhalb einer angemessenen Zeit eine zusätzliche Sicherheit erbracht oder bei jeder Lieferung eine Zahlung geleistet wird. Kann der Kunde diese Forderung nicht erfüllen, so haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dadurch auf irgendwelche möglicherweise bestehenden gesetzlichen Forderungen zu verzichten.
 - 3.9. Der Mindestbestellwert beträgt EUR 80,- zzgl. Frachtkosten.
 4. Lieferplan und Gefahrenübergang
 - 4.1. Sofern nichts anderes vereinbart oder in der Vertragsbeziehung impliziert wurde, ist der von uns festgesetzte Lieferplan niemals verbindlich. Der von uns festgesetzte Lieferplan ist davon abhängig, dass alle erforderlichen Fragen (insbesondere technische Belange) geklärt wurden und der Kundeseiner Verpflichtungen nachgekommen ist.
 - 4.2. Wir haften nicht aufgrund von Verzug für verspätete Lieferungen, die durch höhere Gewalt oder unvorhersehbare Umstände bedingt wurden, für die wir nicht verantwortlich sind, zum Beispiel Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Engpässe bei den vorhandenen Transportmöglichkeiten, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Rohstoffen, Regierungserlasse und verspätete Lieferung unserer Zulieferer. Alle vereinbarten Lieferfristen verlängern sich um die Dauer der Behinderung. Der Kunde wird in angemessener Weise über das Auftreten solcher Störungen unterrichtet. Dauert die Behinderung länger als einen Monat an oder ist kein Ende absehbar, so haben wir und der Kunde - nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist - das Recht, von dem Teil des Vertrags zurückzutreten, der noch nicht erfüllt wurde. Für diesen Fall vereinbaren die Parteien, auf sämtliche eventuell bestehenden Schadensersatzforderungen zu verzichten.
 - 4.3. Geraten wir in Verzug, so kann der Kunde nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn eine angemessene, vom Kunden festgesetzte Nachfrist ohne Erfolg verstrichen ist. Abschnitt 8 der vorliegenden Bedingungen gilt entsprechend.
 - 4.4. Sofern der Kunde die Vertragserfüllung nicht annimmt oder weiteren Verpflichtungen zur Kooperation seinerseits nicht nachkommt, haben wir das Recht, Schadensersatz für alle daraus resultierenden Schäden zu fordern (einschließlich Mehrkosten). Wir sind berechtigt, entweder 0,5 Prozent (0,5%) des in Rechnung gestellten Betrags pro Monat bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 6 % des in Rechnung gestellten Betrags als Gebühr für die Lagerung und Verwahrung der Waren oder aber die Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten zu fordern. Das Risiko des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der gekauften Objekte geht zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, ab dem auf Seiten des Kunden ein Verzug bei der Annahme der Vertragserfüllung vorliegt. Lieferungen in Raten, Teilerbringung von Dienstleistungen oder Rechnungsstellung in Raten ist zulässig, sofern derartige Maßnahmen nicht im Widerspruch zu erkennbaren Interessen des Kunden stehen.
 5. Eigentumsvorbehalt
 - 5.1. Wir bleiben solange Eigentümer der gelieferten Objekte, bis sämtliche Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung zu dem Kunden eingegangen sind.
- a.
- Gerät der Kunde hinsichtlich wesentlicher Verpflichtungen in Verzug (insbesondere jeglicher Zahlungsverzug nach einer angemessenen Nachfrist), haben wir das Recht, die gelieferten Objekte wieder in Besitz zu nehmen. Das oben genannte Recht findet keine Anwendung, wenn der Kunde bereitseinen Insolvenzantrag gestellt hat oder ein Insolvenzverfahren eingeleitet wurde, welches uns untersagt, die gelieferten Objekte unverzüglich wieder in Besitz zu nehmen.
- Ein Rücktritt vom Vertrag stellt keinen Verzicht auf das Recht dar, Schadensersatzforderungen gegenüber dem Kunden geltend zu machen. Wir sind berechtigt, die gelieferten Objekte nach der Wiederinbesitznahme zu verkaufen. Der Erlös aus dem Verkauf wird gegen die Verbindlichkeiten des Kunden angesetzt, abzüglich einer angemessenen Gebühr für die Veräußerungskosten.
- Der Kunde ist verpflichtet, die Waren mit angemessener Sorgfalt zu behandeln. Insbesondere darf er sie auf eigene Kosten in angemessener Weise gegen jegliche Schäden durch Brand, Wasser und Diebstahl zu versichern. Als angemessener Versicherungsschutz gilt der Wiederbeschaffungswert. Sofern Reparatur- oder Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese Arbeiten auf eigene Kosten und fristgerecht vornehmen.
- Wenn eine dritte Partei die Waren pfändet oder in anderer Weise in Besitz nimmt, muss der Kunde uns unverzüglich schriftlich davon unterrichten. Der Kunde ist uns gegenüber für jegliche gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten verantwortlich, die sich aus den erforderlichen gerichtlichen Schritten gemäß § 771 der deutschen Zivilprozessordnung (ZPO) ergeben.
- Der Kunde hat das Recht, die Waren im normalen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er sichert hiermit jedoch zu, sämtliche Forderungen in Höhe des endgültigen Rechnungsbetrags (einschließlich Mehrwertsteuer), die er nach Weiterverkauf an einen Abnehmer oder eine dritte Partei einziehen kann, an uns abzutreten. Sollte der Kunde die Waren für die ein Vorbehaltsrecht gilt, nach einer Weiterverarbeitung oder Veränderung der Verbindung dieser Waren mit anderen Waren oder gemeinsam mit anderen Waren verkaufen, so gilt die Abtretung jeglicher Ansprüche auf Einnahmen nur für den Betrag des Anteils, der dem Preis entspricht, den wir mit dem Kunden vereinbart haben, zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 10% dieses Preises.
- Auch nach der Abtretung bleibt der Kunde berechtigt, die Forderungen einzuziehen. Wir sind jedoch befugt, die Forderungen selbst einzuziehen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den eingekommenen Erlösen nicht mehr nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, einen Insolvenzantrag stellt oder die Zahlungen einstellt. In diesen Fällen können wir fordern, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und die Debitoren offen legt, sämtliche Erklärungen liefert, die für den Einzug solcher Forderungen erforderlich sind, sämtliches damit zusammenhängende Material und sämtliche damit zusammenhängenden Unterlagen zur Verfügung stellt und die Debitoren (Dritte) über die Abtretung ihrer Forderungen unterrichtet. Wir können die Forderungen jedoch nicht einziehen, wenn dieses Verfahren nach dem Insolvenzgesetz untersagt ist.
- Jegliche Weiterverarbeitung oder Veränderung der gelieferten Objekte gilt als vom Kunden in unserem Namen ausgeführt. Wenn das gelieferte Objekt mit Objekten, die anderen Personen gehören, vermischt, zusammengefügt oder anderweitig verarbeitet wird, so erwerben wir einen Mitigentumsanteil an dem neuen Objekt, der dem Wert des gelieferten Objekts (Betrag der endgültigen Rechnung einschließlich Mehrwertsteuer) im Verhältnis zu den anderen verarbeiteten Objekten zum Zeitpunkt der Vermischung, Zusammenfügung oder sonstigen Verarbeitung entspricht. Die gleichen Regeln, die für Objekte gelten, die im Rahmen einer Vereinbarung über Eigentumsvorbehalt verkauft werden, gelten auch für neue Objekte, die durch die Verarbeitung geschaffen werden.
- Wenn die von uns gelieferten Objekte so auf einem Grundstück installiert sind, dass sie ein fester Bestandteil dieses Grundstücks werden, dann gilt der vorherige Absatz entsprechend.
- Auf Wunsch des Kunden sichern wir zu, dass wir die Sicherheitsleistung, auf die wir Anspruch haben, freigeben, wenn der Wert unserer Sicherheitsleistung die gesicherten Forderungen um mehr als 10% übersteigt. Wir behalten uns das Recht vor, die Objekte der Sicherheitsleistung auszuwählen, die freigegeben werden.
- Bei einer Lieferung der Waren ins Ausland gelten folgende Regelungen:
- Wenn die Waren vor Bezahlung sämtlicher im Rahmen des Vertrags vom Kunden geschuldeter Beträge geliefert wurden, dann bleiben wir bis zur vollständigen Bezahlung Eigentümer, sofern diese Vereinbarung nach dem am Standort der Waren geltenden Recht zulässig ist. Lässt dieses Recht keinen Eigentumsvorbehalt, jedoch den Vorbehalt anderer Besitztümer oder Sicherheiten an den Waren zu, dann ist es uns gestattet, diese Art von Rechten durchzusetzen.
- Der Kunde sichert zu, uns in unserem Bemühen zu unterstützen, unser Eigentum oder unsere sonstigen Eigentumsrechte an den Waren zu schützen.
- Qualität, Gewährleistung, Rechte bei Mängeln an den Waren, Pflicht zur Prüfung der Waren
- Bestimmungen im Zusammenhang mit Waren und Dienstleistungen:
- Generell muss der Kunde auf eigene Kosten sämtliche Vorsichtsmaßnahmen treffen, die aufgrund besonderer Bedingungen in der Anlage des Kunden erforderlich sind. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, werden diese Vorsichtsmaßnahmen in den Bedingungen nicht gesondert aufgeführt. Obiges gilt auch dann, wenn wir die Montage und Inbetriebnahme übernehmen.
- Sämtliche Waren und Dienstleistungen erfüllen die Normen und Vorschriften des deutschen Verbands der Elektrotechnik (VDE), sofern sie auf die Produktsicherheit anwendbar sind. Abweichungen davon sind zulässig, sofern die gleiche Sicherheitsstufe auf andere Weise garantiert werden kann. Sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind die von uns gelieferten Objekte/erbrachten Dienstleistungen nicht für die Verwendung in Bereichen geeignet, die besondere Sicherheitsstufen erfordern (z.B. Kernkraftwerke und kritische medizinische Bereiche).
- Die in Verkaufskatalogen, Preislisten und anderen Informationsunterlagen von uns gemachten Angaben sowie alle sonstigen Beschreibungen der Waren oder Dienstleistungen gelten in keinem Fall als Garantie für eine bestimmte Qualität der Waren oder Dienstleistungen; derartige spezifische Qualitätssicherungen müssen ausdrücklich in Schriftform gegeben werden.
- Bestimmungen im Zusammenhang mit Waren:
- Wir behalten uns das Recht vor, unwesentliche Änderungen an den Waren vorzunehmen, unter der Voraussetzung, dass derartige Änderungen die beabsichtigte Verwendung nicht beeinträchtigen. Dazu gehören auch leichte Änderungen der Farbgebung, Form, Abmessung und des Materials der Waren, es sei denn, in diesem Zusammenhang wurden bestimmte Absprachen getroffen. Des Weiteren behalten wir uns das Recht vor, unsere Waren entsprechend den üblichen Handelspraktiken im Zuge technischer Weiterentwicklungen zu verändern.
- Bei Gefahrenübergang weisen die Waren die zugesicherte Qualität auf; die Qualität wird ausschließlich durch die schriftliche Vereinbarung hinsichtlich der Eigenschaften, Merkmale und Spezifikationen der Waren bestimmt.
- Für das Gewährleistungsrecht des Kunden ist es erforderlich, dass der Kunde die Waren unverzüglich nach Erhalt inspiziert und uns nach der Inspektion unverzüglich schriftlich über offensichtliche Mängel und unverzüglich nach deren Feststellung über versteckte Mängel unterrichtet (§ 377 des deutschen Handelsgesetzes (HGB)). Die oben genannte Meldung muss den Mangel ausführlich beschreiben.
- Ansprüche aufgrund von Mängeln können nicht geltend gemacht werden, wenn die Qualitätsabweichungen nur geringfügig sind oder die Beeinträchtigung der Brauchbarkeit nur unerheblich ist.
- Wir behalten uns das Recht vor, die Mängel an den Waren, für die ein Gewährleistungsanspruch besteht, innerhalb der in Abschnitt 6.2.9 festgelegten Verjährungsfrist nach eigenem Ermessen kostenfrei zu beheben oder eine Ersatzleistung für alle Bestandteile zu bieten, an denen ein technischer Mangel vorliegt, vorausgesetzt, die Ursache für den Mangel lag bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vor. Waren, für die wir Ersatz geleistet haben, sind uns zurückzugeben, sofern wir dies verlangen.
- Reklamiert der Kunde Mängel an Waren, die er unangerechtfertigt uns zuschreibt, für die wir jedoch nicht verantwortlich sind, so haben wir das Recht, dem Kunden in angemessenem Umfang die Kosten in Rechnung zu stellen, die für die Behebung oder Feststellung des Mangels entstanden sind.
- Wir haften nicht für Forderungen seitens des Kunden, die auf Ersatzleistungen entstandenen Kosten beruhen (einschließlich Versandkosten, Arbeitskosten und Materialaufwendungen), wenn solche Kosten sich dadurch erhöht haben, dass die Objekte später an einen anderen als den ursprünglichen Lieferort geliefert wurden, es sei denn, diese Lieferung an einen neuen Ort war eine im Vertrag festgeschriebene Bedingung. Wir haben das Recht, dem Kunden jegliche Zusatzkosten dieser Art in Rechnung zu stellen, ohne ihn davon zuvor in Kenntnis setzen zu müssen.

Standard-Verkaufs- und Lieferbedingungen der SERVOMEX GmbH

- 0.0.1 Alle gesetzlich vorgesehenen Ansprüche, die der Kunde aufgrund des Warenverkaufs an an Endverbraucher uns gegenüber haben könnte (§§ 478, 479 BGB), bleiben 3.2.11 unberührt.
- 0.0.2 Ansprüche des Kunden aufgrund von Mängeln an den Waren verjähren 12 Monate nach Gefahrenübergang, mit Ausnahme von Mängeln an Waren, die für Gebäude verwendet werden (§ 438 Absatz 1 Ziffer 2 BGB); für diese gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Die gesetzlichen Verjährungsfristen gelten auch für Schäden, die nicht 4. durch Mängel an den Waren verursacht wurden.. a.
- 0.0.3 bschnitt 8 der vorliegenden Bedingungen gilt für Schadensersatzleistungen, die aufgrund von Mängeln an den Waren gefordert werden.
- 0.1. Bestimmungen im Zusammenhang mit Dienstleistungen:
- 0.1.1 Die erbrachten Dienstleistungen haben im Wesentlichen dem Dienstleistungsvertrag zu entsprechen.
- 0.1.2 Ansprüche des Kunden, die sich aus dem Dienstleistungsvertrag ergeben, verjähren zwölf Monate nach Erbringung der Dienstleistungen. 5. a.
1. Rechtsmängel
- 1.1. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind wir verpflichtet, die Waren frei von sämtlichen Ansprüchen Dritter nur in das Land zu liefern, in dem sich der Lieferort befindet.
- 1.2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Abschnitt 9 werden dem Kunden durch nichts in 6. diesen Bedingungen oder im Vertrag irgendwelche geistigen Eigentumsrechte an oder a. im Zusammenhang mit jeglichen Waren und/oder Dienstleistungen gewährt oder übertragen.
- 1.3. Abschnitt 6, Absatz (2.6), (2.9) und (2.10) der vorliegenden Bedingungen gelten entsprechend.
2. Schadensersatzforderungen und Haftung aus anderen Gründen
- 2.1. Der Kunde hat nicht das Recht, Schadensersatz aufgrund von Mängeln zu fordern, der auf Mängeln beruht und Schadensersatz für Folgeschäden (einschließlich entgangenem Gewinn) zu fordern, die durch solche Mängel entstanden sind, es sei 7.2. denn, wir haben derartige Mängel durch absichtlichen, grob fahrlässigen oder fahrlässigen Verstoß gegen grundlegende Pflichten verursacht. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für sämtliche Forderungen seitens des Kunden für die Rückerstattung von Kosten, die durch die Mängel entstanden sind. 8.
- 2.2. Für den Fall, dass wir absichtlich gegen unsere Verpflichtungen verstoßen hätten, wäre 8.1. unsere Haftung nicht auf eine Höchstsumme beschränkt. Im Falle von Fahrlässigkeit ist unsere Haftung für vorhersehbare Schäden auf höchstens 125 % des Gesamtauftragswerts oder den Betrag beschränkt, der vom Kunden im Rahmen des Dienstleistungsvertrags zu zahlen wäre. 8.2.
- 2.3. Der Kunde kann nur dann Schadensersatzforderungen aufgrund eines Verstoßes gegen die von uns gegebene Haltbarkeitsgarantie (§ 443 (2) BGB) geltend machen, wenn wir den Verstoß absichtlich herbeigeführt haben.
- 2.4. n allen anderen Fällen hat der Kunde keinen Anspruch auf Schadensersatzforderungen 8.3. oder die Rückerstattung von Aufwendungen (nachstehend insgesamt als "Schadensersatzforderungen" bezeichnet), unabhängig davon, auf welcher rechtlichen 8.4. Grundlage diese Forderungen geltend gemacht werden. Dies gilt insbesondere für den Verstoß gegen ausdrückliche oder implizite Vertragsbestimmungen oder unerlaubte Handlung.
- 2.5. Verbindliche Haftungsbestimmungen aufgrund des deutschen Produkthaftungsgesetzes und absichtlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens geltendmachen. Wir haften nicht für 8.5. Schäden, die durch leicht fahrlässige Verstöße gegen unwesentliche vertragliche Verpflichtungen entstehen. Für Schäden, die durch leicht fahrlässige Verstöße gegen eine wesentliche vertragliche Verpflichtung entstehen, haften wir nur bis zur Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.
- 2.6. Die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeiter, Personalangehörigen, Vertreter und Beauftragten wird im gleichen Umfang abgelehnt oder beschränkt, wie auch unsere eigene Haftung abgelehnt oder beschränkt wird.
3. Besondere Software-Vorschriften
- 3.1. Handelt es sich bei den Waren oder einem Teil der Waren um Software, die von Dritten entwickelt wurde, so wird der Umfang der dem Kunden gewährten Rechte und Ansprüche gemäß den Lizenzbedingungen der dritten Partei festgesetzt, die wir der Lieferung beifügen und auf Verlangen im Voraus zusenden werden. Obiges gilt insbesondere für Software wie Betriebssysteme und ähnliche Bestandteile des gelieferten Systems. Enthält die Lieferung Software Dritter, so werden wir den Kunden in angemessener Form im Voraus benachrichtigen (z.B. durch Nennung des Drittherstellers in der Angebotsdokumentation).
- 3.2. Enthalten die von uns gelieferten Waren von uns selbst entwickelte Software (entweder als Bestandteil der Geräte oder als selbstständiges Produkt), so gelten die folgenden Bedingungen:
- 3.2.1 „Sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, stellt die Überlassung der Software zur Verwendung als Gegenleistung für eine einmalige Zahlung einen rechtsgültigen Verkauf dar.
- 3.2.2 Wir gewähren dem Kunden ein nicht exklusives, übertragbares Recht, die von uns entwickelte Software für unbegrenzte Dauer auf einem einzigen Computersystem zu nutzen. Ohne schriftliche Genehmigung darf die Software nur für die eigenen Zwecke des Kunden genutzt werden. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf die Software weder ausdrücklich noch stillschweigend vermietet werden.
- 3.2.3 Für eine Weitergabe der Lizenz an Dritte muss die Software vollständig aus dem System des Kunden gelöscht werden und die von uns gelieferten Medien (einschließlich jeglicher damit zusammenhängenden Dokumentation) an den Käufer der Software weitergegeben werden.
- 3.2.4 Vorbehaltlich etwaiger anderer schriftlicher Bedingungen ist der Kunde für die Installation der Software verantwortlich.
- 3.2.5 Dem Kunden ist es untersagt: a) die Software oder jegliches damit zusammenhängende Material ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung in irgendeiner Weise an Dritte weiterzugeben (ausgenommen im Falle einer vollständigen Übergabe gemäß Abschnitt 9, Absatz (2.3)); b) die Software ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu verändern; c) Werke zu erstellen, die von der Software abgeleitet sind, oder die schriftlichen Unterlagen zu vervielfältigen; oder d) solche Software zu übersetzen oder zu verändern oder von den schriftlichen Unterlagen abgeleitete Werke zu erstellen. Die obige Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Nutzer entweder von Rechts wegen oder gemäß Vertrag ausdrücklich berechtigt ist, eine der verschiedenen Handlungen auszuführen.
- 3.2.6 Wir behalten uns sämtliche Rechte an der von uns entwickelten Software und sämtlichen damit zusammenhängenden Materialien sowie an allen von uns vorgenommenen Änderungen vor. Die Software und die damit zusammenhängenden Materialien müssen in einer Art und Weise verwendet und gespeichert werden, die gewährleistet, dass sie in angemessener Weise vor vertragswidriger Nutzung, Vervielfältigung oder Offenlegung geschützt sind.
- 3.2.7 Zu Sicherungszwecken darf eine Kopie erstellt werden. Auf der Sicherungskopie muss ein Verweis auf unser Urheberrecht vorgenommen oder angebracht werden. Sofern in der Software eine Copyright- und/oder Registrierungsnummer erscheint, darf diese Angabe nicht entfernt werden.
- 3.2.8 Für die Software gilt insofern eine Gewährleistung, als dass die gelieferte Software im Wesentlichen die Hauptfunktionen erfüllt, dem anerkannten technischen Standard entspricht und keinerlei Fehler enthält, die ihren Wert oder ihre Eignung für übliche oder vertraglich vereinbarte Verwendungszwecke wesentlich reduzieren oder aufheben würden.
- 3.2.9 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist die von uns gelieferte Software nicht fehlertolerant und wurde nicht für die Verwendung in gefährlichen Umgebungen entwickelt oder hergestellt, in denen ein fehlerfreier Betrieb von absoluter Notwendigkeit ist, zum Beispiel in Kernkraftanlagen, in der Flugzeugnavigation oder in Kommunikationssystemen, in der Flugsicherheit, in lebenserhaltenden Apparaturen oder in Waffensystemen, bei denen technisches Versagen direkt zu Todesfällen, Personenschäden oder schweren Sach- oder Umweltschäden führen würde.
- 3.2.10 Jegliche Irrtümer oder Programmierfehler in der Software werden, sofern dies dem Kunden gegenüber angemessen ist, ausschließlich dadurch beseitigt, dass dem Kunden im Rahmen der kontinuierlichen Produktentwicklung und -pflege neue Programmversionen zur Verfügung gestellt werden. Bei Geltendmachung seiner Garantieansprüche ist der Kunde verpflichtet, uns in angemessener Weise zu unterstützen, indem er uns - sofern Programmfehler festgestellt werden - auf Verlangen Programmversion läuft die Gewährleistungsfrist nicht automatisch neu an. In Bezug auf die Software gelten ansonsten die allgemeinen Vertragsbedingungen und die vorliegenden Bedingungen (insbesondere die Bedingungen in Bezug auf Gewährleistung und unsere Haftung).
- Vertraulichkeit
Beide Parteien verpflichten sich gegenseitig, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei kein Know-how und keine Geschäftsgeheimnisse, in die sie während der Erfüllung des vorliegenden Vertrags eingeweiht werden, sowie kein Know-how, das nicht allgemein bekannt ist, an irgend welche Dritte weiterzugeben, und sichern zu, ihre Mitarbeiter an diese Verpflichtung zu binden.
- Beendigung des Dienstleistungsvertrags
Beide Parteien können den Dienstleistungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von neunzig Tagen (90) durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen. Das Recht zur Beendigung des Dienstleistungsvertrags aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.
- Forderungen im Rahmen von Versicherungspolicen
Wenn uns als Mitversicherungsnehmern in Bezug auf die Waren direkte Ansprüche gegenüber dem Versicherungsträger des Kunden eingeräumt werden, so gibt der Kunde uns hiermit die Zustimmung zur Durchsetzung derartiger Ansprüche.
- Gerichtsstand - Erfüllungsort
Unser Unternehmenssitz ist Gerichtsstand für jegliche Forderungen, die aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag entstehen. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, an jeglichem anderen Gericht mit gesetzlicher Zuständigkeit ein Gerichtsverfahren gegen den Kunden einzuleiten. Sofern unsere Auftragsbestätigung nichts anderes vorsieht, ist der Ort unseres Unternehmenssitzes der Erfüllungsort.
- Verschiedenes
Sofern dies nicht im Widerspruch zum rechtmäßigen Interesse des Kunden steht, ist es uns gestattet, nach vorheriger Mitteilung die (von uns gelieferten) Waren in der Anlage zu inspizieren, die Betriebsergebnisse zu verzeichnen und die Waren unseren potentiellen Kunden vorzuführen.
Die uns zur Verfügung gestellten Daten werden in einem elektronischen Datenverarbeitungssystem verarbeitet und gespeichert. Alle personenbezogenen Daten werden in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften vor Missbrauch geschützt.
Für die Beziehung zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht. Das UN-Übereinkommen über den Internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung. Sofern gewisse Bestimmungen des Vertrags oder der vorliegenden Bedingungen ungültig sind, wird die Gültigkeit der verbleibenden Bestimmungen des Vertrags oder dieser Bedingungen dadurch nicht beeinträchtigt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die ungültige Bestimmung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die der wirtschaftlichen Absicht der ungültigen Bestimmung so weit wie möglich entspricht.
DE/D September 2005